



Verwaltungsgerichtsbarkeit  
Niedersachsen

Verwaltungsgericht Osnabrück  
Postfach 44 20, 49034 Osnabrück  
Aktenzeichen: 6 A 62/21



**Verwaltungsgericht  
Osnabrück**

6. Kammer  
Der Berichterstatter

Faxnummer (abweichende Ortsvorwahl)  
05141 5937-34000



Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

**6 A 62/21**

Ihr Zeichen

Durchwahl  
0541 314 712

Datum  
21.04.2021

Sehr 

in der Verwaltungsrechtssache  
**S & H Tiefkühlfeinkost ./. Landkreis Emsland**

wird Ihnen hiermit eine begl. Abschrift des Beiladungsbeschlusses vom 20.04.2021 zur Kenntnisnahme übersandt. Ferner liegt eine Kopie der Klageschrift vom 03.03.2021 an.

Falls Sie eine Stellungnahme zum Verfahren beabsichtigen, legen Sie diese bitte innerhalb von 1 Monat vor.

Durch die Beiladung erhalten Sie die Stellung eines am Verfahren Beteiligten. Sie können die Gerichtsakten und vom Gericht beigezogene Vorgänge auf der Geschäftsstelle des Gerichts einsehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen lassen. Ferner erhalten Sie grundsätzlich von allen eingehenden Schriftsätzen eine Abschrift mit der Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Sie können auch einen eigenen Antrag stellen. Dies kann jedoch mit kostenrechtlichen Nachteilen verbunden sein, falls der Antrag erfolglos bleibt. Die Entscheidung des Gerichts ist mit Eintritt der Rechtskraft auch für Sie verbindlich.

Für die Unterrichtung der übrigen Verfahrensbeteiligten fügen Sie bitte von künftigen Schriftsätzen stets 2 Abschriften bei. Sollte das Gericht Kopien fertigen müssen, so sind diese Auslagen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens von Ihnen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Beglaubigt:



Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.

Dienstgebäude  
Hakenstraße 15  
49074 Osnabrück

Telefon  
0541 314-05  
Telefax  
05141 5937-34000

Sprechzeiten  
Montag-Donnerstag  
9-12 und 14-15.30 Uhr  
Freitag und vor Feiertagen  
9-12 Uhr

Bankverbindung: Nord/LB Hannover  
IBAN: DE37 2505 0000 0106 0249 87, SWIFT/BIC: NOLADE2H  
EGVP: govello-1272443743689-000215912  
De-Mail: vg-osnabrueck@egvp.de-mail.de  
Internet: www.verwaltungsgericht-osnabrueck.niedersachsen.de

**Allgemeiner Hinweis:**

Für die Abwicklung des Verfahrens, insbesondere des Schriftverkehrs und der Terminplanung, sowie zum Zweck der Dokumentation und weiteren Verwendung bei der Rechtsprechung und Rechtsfindung werden personenbezogene Daten wie z.B. Adressdaten und Berufsbezeichnung sowie in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren ergänzend Geburtsdatum und Herkunftsland unter Beachtung der Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gespeichert.

**Bitte beachten Sie das anliegende Informationsblatt zum Datenschutz.**

## **Informationen nach Art. 13, 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Verwaltungsgericht Osnabrück  
Der Präsident  
Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück,  
E-Mail-Adresse: VGOS-Datenschutzbeauftragte@justiz.niedersachsen.de

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des neuen Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. c) und lit. e), Art. 9 Abs. 2 lit. f) DSGVO, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz, die o.g. Datenschutzgesetze und in Personalvertretungssachen sowie Disziplinarsachen die Personalvertretungsgesetze bzw. Disziplinalgesetze von Bund und Land. Ihre Daten verarbeiten wir zur Erfüllung unseres Rechtsprechungsauftrags (Art. 92 Grundgesetz, § 74 Niedersächsisches Justizgesetz - NJG -, § 3 BDSG) und zur Wahrnehmung von Befugnissen der Dienstaufsicht (§§ 8 f. NJG, § 1 Abs. 2, § 3, § 6 Abs. 1 Nr. 1 NDSG). Die Wahrnehmung der Aufgabe der Rechtsprechung umfasst auch eine Dokumentation zum Zwecke zukünftiger Rechtsfindung.

### **Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten**

Die Justiz verarbeitet alle personenbezogenen Daten, die entweder im Antragsverfahren oder im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes von Ihnen oder von Dritten (z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren, Kreditinstituten, sonstigen Personen, Behörden etc.) mitgeteilt werden. Zudem werden personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern) zulässigerweise gewonnen oder von anderen Behörden/Institutionen übermittelt werden, verarbeitet. Datenkategorien personenbezogener Daten können z.B. sein: Name, Firma oder sonstige Geschäftsbezeichnung, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten), Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.), Bankverbindungen, IT-Nutzungsdaten (z.B. Verbindungsdaten, Log-Daten, Kennungen). Soweit es im Rahmen unserer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist, können gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f) DSGVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. Ebenso können – soweit erforderlich – personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gem. Art. 10 Satz 1 DSGVO verarbeitet werden.

### **Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Richterinnen und Richter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justiz sowie ggf. diesen zur Ausbildung zugewiesene Personen erhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit Kenntnis von personenbezogenen Daten.

Die Daten werden den weiteren Verfahrensbeteiligten nach Maßgabe der Prozessordnungen zur Wahrung von deren Anspruch auf rechtliches Gehör mitgeteilt. Anderen als den Verfahrensbeteiligten kann Akteneinsicht nach § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 299 Abs. 2 ZPO gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Soweit im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist diese im Regelfall öffentlich, so dass auch nicht am Verfahren beteiligte Personen, die an der Verhandlung teilnehmen, Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten können.

Soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, erhalten auch Personen, die an einer etwaigen Beweisaufnahme gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 358 bis 444 und 450 bis 494 ZPO mitwirken (Zeugen gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 373 ff. ZPO oder Sachverständige gem. § 98 VwGO i.V.m. §§ 402 ff. ZPO) sowie Dolmetscher Kenntnis von den Daten.

Im Falle gesetzlicher Zuständigkeiten werden Daten insbesondere an andere Gerichte und Behörden weitergegeben.

Daten, die von bleibendem Wert für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, für die Sicherung berechtigter privater Interessen oder für die Forschung sind, können nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen oder

Aussonderung nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgesetz - NArchG -) dem Niedersächsischen Landesarchiv übermittelt werden.

### **Dauer der Aufbewahrung / Löschung der Daten**

Die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien richten sich nach den Aufbewahrungsbestimmungen in der Niedersächsischen Justiz. Für das von Ihnen beantragte Rechtsschutzverfahren gilt eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren für alle vollstreckbaren Titel und von fünf Jahren für alle sonstigen Aktenbestandteile. Die Aufbewahrungsfrist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **Ihre Datenschutzrechte**

Sie können unter den o.g. Kontaktdaten Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten. Sind zu Ihrer Person unrichtige Daten gespeichert, können Sie insoweit Berichtigung beanspruchen. Liegen die jeweiligen Voraussetzungen vor, können Sie eine Löschung Ihrer Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung erreichen.

Zudem steht Ihnen unter den besonderen Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO ein Widerspruchsrecht zu.

### **Bestehen eines Beschwerderechts**

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung beschwert fühlen, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Gerichts wenden. Gemäß Art. 55 Abs. 3 DSGVO sind die Aufsichtsbehörden nicht zuständig für die Aufsicht über die von Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen. Insoweit steht Ihnen ein Beschwerderecht an eine Aufsichtsbehörde nicht zu.

Soweit Sie sich durch eine Datenverarbeitung im Rahmen der wahrzunehmenden Dienstaufsicht beschwert fühlen, können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden. Zuständig ist nach § 18 NDSG insoweit die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Tel.: 0511 - 120-4500, Poststelle@lfd.niedersachsen.de.

### **Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten**

An eine Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten können rechtliche Folgen geknüpft sein. So muss etwa gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Klage den Kläger und den Beklagten bezeichnen. Das setzt die eindeutige Angabe des Vor- und Nachnamens und der „ladungsfähigen“ Anschrift voraus. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, so kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.

Bei Veröffentlichung von Entscheidungen sowie bei Auskünften zu einem Verfahren im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten von natürlichen Personen nicht weitergegeben.

Die bezeichneten Gesetze in der jeweils geltenden Fassung stehen im Internet zur Verfügung unter

- <http://www.gesetze-im-internet.de> (Bundesrecht),
- <http://www.nds-voris.de/jportal/> (Landesrecht Niedersachsen) und
- <http://eur-lex.europa.eu/> (Recht der Europäischen Union)